

Gutachtliche Stellungnahme
zu Rechtsfragen der Genehmigung
einer Weltanschauungsgrundschule

erstattet
auf Ersuchen der
der Senatorin für Bildung und Wissenschaft
Bremen

von

Professor Dr. Wolfgang Löwer
Institut für Öffentliches Recht
der Universität Bonn

im November 2009

A.**Aufgabenstellung**

Die Senatorische Behörde für Bildung und Wissenschaft möchte geprüft wissen, ob der Humanistische Verband Deutschland, Landesverband Bremen, eine Weltanschauungsgemeinschaft ist. Der Hintergrund ist eine Frage des Bremischen Schulrechts, ob nämlich eine „Humanistische Schule Bremen“ in freier Trägerschaft des Humanistischen Sozialwerk Norddeutschland gGmbH und des Humanistischen Verband Deutschland, Landesverband Bremen, zu genehmigen ist.

Geplant (beantragt) ist eine Schule, die von Klasse 1 bis 10 geführt werden soll, also auch eine Grundschule. Der Genehmigungsanspruch wird darauf gestützt, dass es sich um eine private Weltanschauungsschule handeln soll.

Aus der Sicht der Genehmigungsbehörde wirft dies die Frage auf, ob der die Trägerschaft beanspruchende Verband eine Weltanschauungsgemeinschaft ist und ob die Weltanschauung den Schulbetrieb prägt.

Die Frage der Behörde ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass es zwar eine ganze Reihe von Präjudizien gibt, die dafür sprechen, dass der Humanistische Verband Deutschland eine Weltanschauungsgemeinschaft ist. Das Problem liegt aber darin, dass eine schlüssige Begründung dafür, wann etwas eine Weltanschauungsgemeinschaft ist, sowohl in der Theorie wie in der Praxis weitgehend fehlt. Insofern wäre es - füge ich hinzu - aus der Sicht einer

Behörde natürlich gewissermaßen „bequem“, sich dieser Präjudizienkette anzuschließen. Allerdings darf man nicht übersehen, dass mit der Prädikatisierung als Weltanschauungsgemeinschaft zum Beispiel für den Gründungssektor von Privatschulen, eine gewisse Privilegierung einhergeht. Die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften erhalten das Privileg, Kinder sozusagen nach ihrem Bilde zu formen, so dass der Staat eine genaue Prüfung schuldet, ob – gerade im Grundschulbereich – die Voraussetzungen für eine solche Privilegierung vorliegen.

Es soll deshalb hier geprüft werden, ob für die Weltanschauungsgemeinschaft hinreichend überzeugende Gründe vorgetragen werden können, um dem Humanistischen Verband Deutschland ein entsprechendes Schulgründungsprivileg zugestehen zu können.

B.

Sachverhalt

Im Dezember 2008 beantragt eine Bremer Bürgerin, Erziehungsberechtigte für ein damals fünfjähriges Kind, sowie das Humanistische Sozialwerk Deutschland gGmbH – wohl als Trägereinrichtung für den Humanistischen Verband Deutschland, Landesverband Bremen – die Genehmigung zur Errichtung einer „Humanistischen Schule Bremen“. Die antragstellende Bremer Bürgerin ist Mitglied des Humanistischen Verband Bremen. Das Verhältnis der Trägerorganisation „Humanistisches Sozialwerk Norddeutschland gGmbH“ zum Humanistischen Verband Deutschland, Landesverband Bremen, ist derart gestaltet, dass die gGmbH wirtschaftlicher und organisatorischer Träger der „Humanistischen Schule Bremen“ werden

soll. Sie ist eine 100%ige Tochter der Landesverbände Bremen und Niedersachsen des Humanistischen Verband Deutschland. Die gGmbH hat im Verhältnis zu ihren Müttern offenbar eine Art Dienstleistungsfunktion zur Zweckverwirklichung der „Mütter“ ohne eigenen Zweckgestaltungswillen. Insofern kann verkürzt der Humanistische Verband als Schulträger bezeichnet werden, soweit es um die Weltanschauungsgemeinschaft und die Prägung der Schule durch die Weltanschauung geht.

Auf Einzelheiten des Weltanschauungscharakters werde ich bei der Sachprüfung eingehen.

C.

Gedankengang

Nach einer abrisshaften Darstellung des normativen Konzepts der Privatschulgründung

- s. D I -

werden in einem ersten Schritt die dogmatischen Probleme der grenzziehenden Erfassung der Weltanschauungsgemeinschaft im Rahmen der Dogmatik des Art. 4 GG dargelegt.

- s. D II -

Auf dieser Basis kann dann die Frage angegangen werden, ob der Humanistische Verband Deutschland eine Weltanschauungsgemeinschaft ist,

- D III -

was voraussetzt, dass die Eigenheiten des Humanistischen Verbandes vom Tatbestand her erfasst werden.

- D III 1 -

Das ermöglicht die Subsumtion unter den unter D II herausgearbeiteten Obersatz.

- D III 2 -

Im Anschluss wird die Frage nach der Prägekraft der Weltanschauung im Schulkonzept beantwortet.

- D IV -

D.**Weltanschauung und Schulträgerschaft****I.****Normatives Gerüst für die Privatschulträgerschaft
einer Grundschule**

Die Bremische Landesverfassung verhält sich zum Privatschulthema nur sehr zurückhaltend. Die Verfassung statuiert unmittelbar das staatliche Genehmigungserfordernis und verweist ansonsten auf die vom Gesetz „gestellten Bedingungen“ für den Schulbetrieb (Art. 29 BremLV). Die Norm enthält im Übrigen einen Vorbehalt für ein Ausführungsgesetz, das das Nähere regeln soll und verfassungsrechtlich nur vorgibt, dass der Wille der Erziehungsberechtigten berücksichtigt werden soll.

Art. 7 GG enthält in Abs. 4 u. Abs. 5 anders als die Landesverfassung materiell-rechtliche Vorgaben. Soweit private Schulen Ersatzschulen sein sollen, bedürfen sie der Genehmigung des Staates (Art. 7 Abs. 4 Satz 2 GG), wobei die Genehmigung zu erteilen ist, wenn die private Schule in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurücksteht und eine Sonderung nach Besitzverhältnissen vermieden wird. Die Gewährleistung des privaten Schulwesens in Art. 7 Abs. 4 Satz 1 GG wird also durch eine rechtsansprüchliche Genehmigung verfassungsunmittelbar konkretisiert. Etwas restriktiver sieht das Grundgesetz die Genehmigungsfähigkeit privater Volksschulen (Art. 7 Abs. 5 GG), wenn für diese neben den Voraussetzungen von Art. 7 Abs. 4 als zusätzliche

Grundrechtsschranke der Vorrang der öffentlichen Volksschulen statuiert wird.

- BVerfGE 88, 40 (50) -

Der Vorrang ergibt sich daraus, dass die private Volksschule „nur zuzulassen ist, wenn ...“

Wie der Vorrang im Zusammenhang mit der Initiative für Bekenntnis- oder Weltanschauungsschulen zu verstehen ist, ist bislang, wenn ich das recht sehe, weitgehend ungeklärt. Bisher hat sich das Bundesverfassungsgericht mit der ersten Alternative - Anerkennung eines „besonderen pädagogischen Interesses“ - beschäftigt, nicht aber mit der Weltanschauungsschule. Gleichwohl wird Art. 7 Abs. 5 GG eine entstehungsgeschichtlich vorgezeichnete Teleologie entnommen, die ganz offensichtlich für alle Alternativen des Art. 7 Abs. 5 GG gleichermaßen gilt. In der zitierten Entscheidung vom 16.12.1992 heißt es:

„Nach wie vor verfolgen die in Rede stehenden Verfassungsbestimmung mithin den Zweck, die Kinder aller Volksschichten zumindest in den ersten Klassen grundsätzlich zusammenzufassen und private Volks- oder Grundschulklassen nur zuzulassen, wenn der Vorrang der öffentlichen Schulen aus besonderen Gründen zurücktreten muss.“

- BVerfGE 88, 40 (49 f.) -

Es ist also vom Vorrang des staatlichen Grundschulwesens auszugehen, wobei man allerdings die Alternativen für den behördlichen Prüfvorgang, ob eine Genehmigung erteilt werden darf, unterschiedlich ansetzen muss: Beim besonderen pädagogischen Interesse ist abwägend zu prüfen, ob das pädagogische Interesse von solchem Gewicht ist, dass der Vorrang

der staatlichen Grundschule zurücktreten muss, während für die Bekenntnis- und Weltanschauungsschule eine Abwägungsentscheidung zwischen dem Vorrang und dem Gewicht - wenn man bei der parallelisierenden Sprechweise bleibt - des Bekenntnisses oder der Weltanschauung nicht in Betracht kommt. Eine staatliche Gewichtszumessung an Bekenntnisse und Weltanschauungen ist wegen der staatlichen Neutralitätspflicht, wie sie sich unter anderem aus Art. 4 Abs. 1 GG ergibt,

- Zur Herleitung der Neutralitätspflicht s. zuletzt m. umf. Nachw. Bbg VerfG, v. 15.12.2005
- VfG Bbg 287/03 - NVwZ 2006, 1053 -

nicht zulässig.

Wohl aber ist wegen des Vorrangs der staatlichen Grundschule zu fordern, dass eine Weltanschauungsgemeinschaft Träger der Volksschule ist *und* dass der Schulbetrieb im Sinne eines pädagogischen Konzepts von der Weltanschauungsgemeinschaft geprägt wird. Wenn eine solche Prägung durch die „Doktrin“ der Weltanschauungsgemeinschaft anzunehmen ist, kommt eine Versagung nur noch in Betracht, wenn mehr als eine Schule des Weltanschauungsgemeinschaftstypus in einer Gemeinde zugelassen werden soll, wenn also die Besonderung von Schülern unter Gefährdung der den Vorrang der staatlichen Volksschule begründenden Schutzzwecke zu befürchten ist.

- s. zu einer solchen Situation eines flächendeckenden Privatschulsystems - in dem Fall besonderer pädagogischer Prägung - BVerwG, v. 08.09.1999 - 6 C 21/98 -, NJW 2000, 1280 mit sehr extensiver Auffassung, von der Arnulf Schmitt-Kammler zu recht anmerkt, die richterliche Deduktion bewege sich „teilweise an

der Grenze der Nachvollziehbarkeit"; Arnulf Schmitt-Kammler, in: Michael Sachs (Hrsg.), GG, 5. Aufl. 2009, Rn. 74 mit Fn. 270 -

Mit diesen Maßgaben ist von einem Rechtsanspruch auf Genehmigung auch der privaten Volksschule auszugehen.

- s. Max Emanuel Geis, in: Friauf/Höfling (Hrsg.), Berliner Kommentar zum Grundgesetz, (Loseblatt), Art. 7 Rn. 93 m. weit. Nachw. zum Streitstand -

Die Frage, ob eine Weltanschauungsgemeinschaft vorliegt, unterliegt der behördlichen und im Anschluss der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle, wie die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zu Scientology als Schulträger deutlich gemacht hat.

- BVerwG, v. 17.12.1986 - 7 C 41 u. 42/84 -

Das Gleiche gilt für die Frage der Prägung. Es lassen sich jedenfalls den vorliegenden verwaltungsgerichtlichen Erkenntnissen keine Gesichtspunkte dahingehend entnehmen, dass hier nur eine Vertretbarkeitskontrolle mit Restriktionen der Prüfungsintensität gegenüber dem grundrechtlichen Antragsteller vorzunehmen wäre. Allerdings schuldet der Antragsteller die Darlegung der Prüfvoraussetzungen. So wenig wie eine Behörde nach dem besonderen pädagogischen Interesse oder Konzept bei einem Antrag für eine Volksschule suchen muss,

- s. Max Emanuel Geis, a.a.O., Art. 7 Rn. 96 m. weit. Nachw. in Fn. 339 -

so wenig muss eine Behörde nach der weltanschaulichen Prägung suchen. Es ist vielmehr Sache des Antragstellers diese Tatbestandsvoraussetzungen so darzulegen, dass sie unter den Rechtsbegriff der „Prägung“ subsumiert werden können.

Schließlich ist noch zu bemerken, dass das Moment der Weltanschauung (oder des Bekenntnisses) für Art. 7 Abs. 5 GG unverzichtbar ist; eine bekenntnisfreie Volksschule ist nicht möglich. Bekenntnisfreie Schulen sind als private Volksschulen nicht genehmigungsfähig. Insoweit setzt sich der Vorrang der staatlichen Grundschule uneingeschränkt durch.

- BVerwG, v. 19.02.1992 - 6 C 5.91 -, DVBl. 1992, 1033; Max Emanuel Geis, a.a.O., Rn. 97; Ulfried Hemmrich, in: v. Münch/Kunig, GG, Band 1, 5. Aufl. 2000, Art. 7 Rn. 44 -

Das Bremische Privatschulgesetz nimmt in § 6 diese verfassungsrechtlichen Vorgaben einfach-rechtlich auf: In § 6 heißt es:

„Die Errichtung einer privaten Volksschule im Sinne des Art. 7 Abs. 5 GG darf nur genehmigt werden, wenn

1. der Senat für Bildung und Wissenschaft ein besonderes pädagogischen Interesse anerkennt
oder
2. auf Antrag von Erziehungsberechtigten eine Gemeinschafts-, eine Bekenntnis- oder eine Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Schule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.“

II.

Probleme der Tatbestandsstruktur des Art. 4 GG

1. Art. 4 Abs. 1, 2 GG als einheitlicher Grundrechtstatbestand (Schutzbereich)

In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist seit der Gesundheitsentscheidung entschieden, dass die im Grundrechtstext angelegte Unterschei-

dung in das personale Bekenntnis zu einer Religion (Art. 4 Abs. 1 GG) und die Freiheit die Religion durch Teilnahme an ihren kultischen Handlungen zu bezeugen (Art. 4 Abs. 2 GG), eingegeben ist. Darüber hinaus wird die Freiheit ausdehnend dahingehend verstanden, dass der Einzelne berechtigt sein soll, seine religiösen Überzeugungen als normative Bindung für sich selbst leben zu dürfen.

- Grundlegend BVerfGE 24, 236 (246 - 250), 32, 98 (106 f.) sowie zuletzt BVerfGE 108, 282 (297) -

Die Freiheit aus Art. 4 Abs. 1 GG umfasst also auch „das Recht des Einzelnen, sein gesamtes Verhalten an den Lehren seines Glaubens auszurichten und seiner inneren Glaubensüberzeugung gemäß zu handeln.“

- BVerfGE 108, 282 (297) -

Die Position des Bundesverfassungsgerichts ist aus der Sicht der Staatsrechtswissenschaft in dem letzten Jahrzehnt sehr stark in die Kritik geraten.

- s. zuletzt die Monographie von Christian Walter, Religionsverfassungsrecht, 2006, S. 500 m. weit. Nachw. in Fn. 25 sowie die Auseinandersetzung bei Walter S. 428 - 511 sowie Martin Borowski, Die Glaubens- und Wissensfreiheit des Grundgesetzes, 2006, 373 - 445; s. auch z.B. die Nachweise jüngst bei Michael Germann, in: Epping/Hillgruber, GG, Kommentar 2009, Art. 4 Rn. 19.1 -

Diese Diskussion muss hier vernachlässigt werden, weil die Genehmigungsbehörde (und das Gericht) wegen der Bindungswirkung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts aus § 31 BVerfGG den judikativ abgesteckten Rahmen akzeptieren muss.

Art. 4 Abs. 1 u. 2 GG ermöglichen damit gewissermaßen das Leben in zwei normativen Ordnungen: Auf der einen Seite das staatliche Recht mit seinen normativen Vorgaben und auf der anderen Seite die eigene religiöse Überzeugung mit seinen normativen Vorgaben. Wenn beides zueinander in Konflikt gerät, bemüht sich das staatliche Recht, beide Ordnungen im Sinne der praktischen Konkordanz zu harmonisieren. Das „für alle geltende Gesetz“ muss sich danach Einschränkungen seiner Allgemeingültigkeit aus Gründen religiöser Regelbildung (begrenzt) gefallen lassen.

- zu solchen Konfliktlagen s. Michael Germann, a.a.O., Art. 4 Rn. 24.1 mit einer Auflistung des bisherigen Konfliktmaterials in der Rechtsprechung -

Vom Bundesverfassungsgericht bislang nicht explizit entschieden ist die Frage, ob der Wortlaut wenigstens insoweit Ernst genommen werden kann und muss, wie Art. 4 Abs. 2 nur die „ungestörte Religionsausübung gewährleistet, was im Gegenschluss bedeuten könnte, dass die ungesteuerte Weltanschauungsausübung nicht gewährleistet ist.

- zu einem solchen e contraio Schluss im Grundsätzlichen s. Ute Mager, in: von Münch/Kunig, GG, Band 1, 5. Aufl. 2000, Art. 4 Rn. 60; Christian Starck, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 5. Aufl. 2005, Art. 4 Rn. 58 -

Wenn man dem folgen würde, könnte das Konsequenzen auch für die hier vorliegende Fragestellung haben, weil zu den explizit gewährleisteten Freiheiten des einheitlichen Schutzbereichs auch der Betrieb von religiösen Bildungs- und Erziehungsstätten zählt,

- s. Michael Germann, a.a.O., Art. 4 GG Rn. 24.4 (9b) -

während weltanschaulich geprägte Bildungsstätten von der Grundrechtsgarantie nicht erfasst wären.

Hier belehrt aber schon Art. 7 Abs. 5 GG darüber, dass Bekenntnis- oder Weltanschauungsschulen offenbar gleichbehandelt werden sollen, so dass dieses Argument aus Art. 7 Abs. 5 GG bis zu einem gewissen Grade dafür spricht, dass die Gleichsetzung von Religion und Weltanschauung keine Bereichsausnahmen kennt. Das Leben in zwei Ordnungen muss also dem weltanschaulich Gebundenen in der gleichen Weise gestattet werden, wie dem religiös Gebundenen. Das Bundesverfassungsgericht hat das bisher zwar nicht explizit ausgesprochen, diese Sicht ergibt sich aber aus der Grundaussage des Gerichts, dass Art. 4 Abs. 1 u. 2 GG als einheitlicher Grundrechtstatbestand zu sehen ist, der die im Wortlaut angelegten Differenzierungen gewissermaßen glatthobelt.

- Für die Gleichbehandlung von Religions- und Weltanschauungsfreiheit s. etwa Stephan Muckel, in: Karl Heinrich Friauf/Wolfram Höfling, Berliner Kommentar zum Grundgesetz(Loseblatt), Art. 4 (IV/09) Rn. 31 m. weit. Nachw. sowie Michael Germann, a.a.O., Art. 4 Rn. 19.1 -

Diese Sicht auf Art. 4 GG als Verlängerung des Grundrechtsschutzes für eine privilegierte Betätigungsfreiheit, soweit sie nämlich religiös oder weltanschaulich motiviert ist, schafft allerdings spezifische Abgrenzungsprobleme: Eine solche Privilegierung kann nicht der allgemeinen Handlungsfreiheit gelten, die - anders als die religiösen und weltanschaulichen Freiheitsrechte - gerade

nicht vorbehaltlos gewährleistet ist, sondern wegen der Weite des Tatbestandes einer intensiven Schrankenregelung der Rechte anderer und des verfassungsmäßigen Gesetzes unterworfen ist, während die religiös motivierte Handlungsfreiheit vorbehaltlos gewährleistet ist.

Insofern bedarf es einer definitorischen Grenzziehung, die beide Freiheitsrechte voneinander unterscheidet. Das Gleiche gilt inhaltlich für die Abgrenzung hin zur Meinungsfreiheit. Die religiöse Meinung, die in diesem Zusammenhang grundrechtlich zu Recht als Bekenntnis erfasst wird, ist privilegiert gewährleistet, weil wiederum die Vorbehaltlosigkeit des Schrankensystems eingreift, während die Meinung nach Art. 5 GG (der übrigens keine Betätigungsfreiheit entspricht) unter dem Vorbehalt der Schrankenziehung durch das allgemeine Gesetz usw. steht.

Die durch die Konzeption eines einheitlichen Grundrechts bewirkte potentielle Kollisionslage des Bekenntnisschutzes mit der staatlichen Rechtsordnung gibt es dem Interpreten auf, Religion und Weltanschauung begrifflich präzise, im Sinne von subsumtionsfähig zu erfassen.

2. Die definitorische Erfassung des Schutzbereichs der Weltanschauung

a) Es ist trivial, wenn ich betone, dass die definitorische Erfassung von „Religion“ und „Weltanschauung“ alles andere als einfach ist. Es ist aber ebenso trivial, dass diese Einsicht nicht dazu führen kann und darf, dass die Begriffe ohne Kontur

bleiben. Die Definition muss sich nur aller inhaltlicher Einwirkung auf den Religionsbegriff aus Wertungsfaktoren enthalten, die dem staatlichen Handeln sonst zugrunde liegen, weil der Staat sonst seine Neutralitätspflicht gegenüber der „zweiten Ordnungen“ verletzte.

- Zum Grundsatz der Neutralität s. z.B. Axel von Campenhausen, Heinrich de Wall, Staatskirchenrecht, 4. Aufl. 2006, S. 370 f. -

b) Der begrenzt hilfreiche Ausweg über das Selbstverständnis.

Das Selbstverständnis der Religionsgemeinschaften spielt im Versuch, Religion verfassungsrechtlich sachgerecht zu erfassen, bekanntlich eine große Rolle.

- s. schon BVerfGE 24, 236 (247 f.); 32, 98 (108); 83, 341 (354); für eine Akzentuierung des Selbstverständnisses insbesondere Martin Morlock, Selbstverständnis als Rechtskriterium, 1993, S. 78 ff. sowie jüngst m. umf. Nachw. Borowski, a.a.O., S. 251 ff. -

Das Selbstverständniskriterium ist zweifellos bedeutsam, wenn es darum geht, ob Glaubenssätze als solche anzunehmen sind, das Selbstverständnis bezieht sich also auf die Konturierung der Glaubensinhalte, auf die Frage was geglaubt wird.

- s. zuletzt in diesem Sinne auch BVerwG, v. 15. Dezember 2005 - 7 C 20/04 - NJW 2006, 1303 - Scientology -

Dem gegenüber steht aber die ebenso klare Aussage des Bundesverfassungsgerichts, dass der Staat den Schutzbereich oder Tatbestand der Religion selbst definieren muss.

- s. zuletzt BVerfGE 105, 279 (293); 83, 341 (353) -

Der Staat kann nur schützen, wie Josef Isensee gelegentlich sinngemäß bemerkt hat, was er kennt, was er also selbst grenzziehend und subsumtionsfähig definiert. Das Subsumtionssubstrat, was also an die Definition heranzutragen ist, um festzustellen, ob der Schutzbereich des Freiheitsrechtes dadurch erfüllt wird, ist Gegenstand des Selbstverständnisses. Der Staat muss eine Religion so nehmen, wie sie sich selbst in der Überzeugung der Gläubigen darstellt. Die Grenzfrage, ob die Scientology Church Kirche, Weltanschauungsgemeinschaft oder Wirtschaftsverband ist, muss der Staat entscheiden. Dabei kommt es nicht in Betracht, dass der Staat bestimmte Aussagen der Religion nach der Auffassung seiner Gläubigen aus dem Religionsbild entfernt, um anschließend die Subsumtionsfrage zu verneinen. Wenn die christlichen Kirchen z.B. der Auffassung sind, dass die Caritas zur Seelsorge gehört, entspricht das ihrem Selbstverständnis, das der Staat zu respektieren hat. Ob eine soziale Erscheinung als Religion oder Weltanschauung zu rubrizieren ist, muss der Staat hingegen entscheiden, weil er sonst eine solche Religion resp. Weltanschauung gar nicht schützen könnte, wenn er erkenntnisblind dafür wäre, ob die rechtlichen Voraussetzungen einer Religion oder Weltanschauungsgemeinschaft vorliegen. Insofern sei die Baháí-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Februar 1991 exemplarisch zitiert:

„Allein die Behauptung und das Selbstverständnis, eine Gemeinschaft bekenne sich zu einer Religion und sei eine Religionsgemeinschaft“ rechtfertige für diese und ihre Mitglieder die

Berufung auf die Freiheitsgewährleistung des Art. 4 Abs. 1 u. 2 GG nicht, „vielmehr muss es sich auch tatsächlich nach geistlichem Gehalt und äußerem Erscheinungsbild, um eine Religion und Religionsgemeinschaft handeln. Dies im Streitfall zu prüfen und zu entscheiden, obliegt - als Anwendung der staatlichen Rechtsordnung - den staatlichen Organen, letztlich den Gerichten, die dabei freilich keine freie Bestimmungsmacht ausüben, sondern den von der Verfassung gemeinten und vorausgesetzten, dem Sinn und Zweck der grundrechtlichen Verbürgungen entsprechenden Begriff der Religion zugrunde zu legen haben“.

- BVerfGE 83, 341 (353) -

Was das Bundesverfassungsgericht hier für die Religion postuliert, muss natürlich in gleicher Weise für die Weltanschauungen gelten. Auch diese müssen definitorisch erfasst werden, wenn der Staat sie schützen will und wenn er ihnen überdies, wie den Religionen, eine grundrechtlich privilegierte Rechtsstellung einräumen will. Dabei will das Argument, das häufig im Schrifttum anzutreffen ist, man brauche sich um die begriffliche Erfassung der Weltanschauungsgemeinschaften schon deshalb nicht wirklich mühen, weil diese von den Religionen ohnehin nicht zuverlässig unterscheidbar seien, recht verstanden werden: An die Weltanschauung müssen dann - von Fragen der inhaltlich Zuordnung zu dem einen oder zu dem anderen - im Prinzip dieselben Definitionselemente herangetragen, wie an eine Religion.

3. Definitionselemente der Weltanschauung

Der Ausgangspunkt sind also die Begriffsmerkmale für eine Religion, resp. für den Glauben im Sinne von Art. 4 Abs. 1 GG. Claus Dieter Classen hat den erreichten Stand der Diskussion zum Religionsbegriff zuletzt dahingehend beschrieben, dass das zentrale Element von Religion ihr „geistiger Gehalt“ ist,

- Claus Dieter Classen, Religionsrecht, 2006, Rn. 84 -

eine Formulierung, die an das Bundesverfassungsgericht anknüpft.

- vgl. BVerfGE 83, 341 (353) -

Es geht also um die „metaphysische Grundlage menschlicher Existenz“,

- BVerfGE 76, 146 (158) -

die wiederum in Elemente unterteilt werden, wenn von Religion im Rechtssinne die Rede sein soll. Es geht um eine

- sinnstiftende,
- ganzheitliche,
- subjektiv-verbindliche Betrachtung der Welt mit
- einem transzendentalen Bezug

- Claus Dieter Classen, a.a.O. -

Dieser transzendente Bezug wird bei einer Weltanschauung gerade fehlen. Das wird üblicherweise mit den Begriffen „Transzendenz“ und „Immanenz“ schlagwortartig als Differenz zwischen Religion und Weltanschauung benannt.

- s. zuletzt BVerwG, vom 15.12.2005 - 7 C 20/04 NJW 2006, 1303 Tz. 13 -

Religion erhebt also den Anspruch, die Welt erklären und deuten zu können, wobei Erklärung wie

Deutung nicht ohne den Bezug zu einer transzendenten Wirkmacht auskommt. Hermann Lübbe hat in diesem Zusammenhang davon gesprochen, dass sich die Religion mit dem Bereich des Kontingenten beschäftigt. Religion erklärt das, was aus Lübbes Sicht in der Welt zufällig ist, als notwendig oder kausal mit Bezug zu der transzendenten Wirkkraft in der Welt.

- Hermann Lübbe, Was sein soll, was der Fall ist und die Philosophie der Religion, in: Festschrift für Martin Kriele, 1997, S. 979 (983) -

Das Konzept der sinnstiftenden Ganzheitlichkeit führt schließlich zu subjektiver Verbindlichkeit, aus der heraus der Gläubige diese Sinnstiftung für geoffenbarte Wahrheit hält, die für ihn subjektiv verbindlich ist und die sein eigenes Verhalten steuert. Sie verhilft ihm zu einem Leben in der Wahrheit des Glaubens mit entsprechendem Verpflichtungsappell, dem eine Gehorsampflicht korrespondiert. In dieser Sicht gehört zum Glauben eine spezifische Moralität, die es dem Gläubigen ermöglicht, in einer gegebenen Situation den glaubensgemäßen, d.h. richtigen und wahren Impulsen zu folgen.

- Anderer Ansicht insoweit Heinrich Willms, Glaube und Weltanschauung - ein Abgrenzungsproblem, in: Staat, Kirche, Verwaltung. Festschrift für Hartmut Maurer, 2001, S. 493 (501) -

Dieser Wahrheitsanspruch aus dem Licht einer transzendenten Kraft hat die Konsequenz, dass niemand, wie Claus Dieter Classen zu Recht sagt, „in mehreren substantiell unterschiedlich ausgerichteten Religionsgemeinschaften gleichzeitig Mitglied sein kann“. Man kann nicht mehreren Religionen ange-

hören. Die eine verbindliche Glaubenswahrheit schließt die andere aus. Niemand kann zwei Glaubenswahrheiten nebeneinander für verbindlich halten.

- s. Claus Dieter Classen, a.a.O., Rn. 99 sowie Gregor Thüsing, Ist Scientology eine Religionsgemeinschaft? - Rechtsvergleichende Gedanken zu einer umstrittenen Frage, ZevKR 45 (2000), 592 (617); a.A. Stefan Muckel, Muslimische Gemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts, DÖV 1995, 311 (315) -

Jedenfalls lässt sich festhalten, dass der Grund für die Privilegierung für die Religion (und die Weltanschauung) darin besteht, „dass Religion bzw. Weltanschauung eine Überzeugung ist, die für den Betroffenen in besonderer Weise verbindlich mit seiner personalen Identität verknüpft ist.“

- so Stefan Muckel, in: Berliner Kommentar, BerlKG, a.a.O., Art. 4 Rn. 12 m. weit. Nachw. in Fn. 87 -

Wegen der Gleichbehandlung von Religion und Weltanschauung müssen die für die Religion geltenden Kriterien damit unter Beachtung der Differenz in der Einbringung des Transzendentalen gleich strukturiert sein. So formuliert etwa Roman Herzog, dass „die Weltanschauung ein metaphysisches Gedankensystem ist, welche über eine ähnliche Geschlossenheit und Breite verfügt, wie die im abendländischen Kulturkreis bekannten Religionen, ohne dass es auf ihre Einstellung zu der für die Religionen prägenden Gottesidee ankommt.“

- Roman Herzog, in: Maunz/Dürig/Herzog, GG, Art. 4 Rn. 66 -

Ganz in diesem Sinne betont Jörn Ipsen, dass Religion wie Weltanschauung individuelle Gewissheiten

formulierten, die einen Wahrheitsanspruch erheben und sich damit objektiv wechselseitig ausschließen.

- Jörn Ipsen, Staatsrecht II, 12. Aufl. 2009,
S. 100 Rn. 380 -

Durchaus in diesem Sinne liegt nach Heinrich Willms eine Weltanschauung dann vor, „wenn ein Gedankenmodell eine Erklärung für die Existenz des Seins liefert und mit dieser Erklärung individuell gesolltes Verhalten oder Unterlassen verknüpft.

- Heinrich Willms, a.a.O., S. 503 -

Man wird allerdings von vornherein konzедieren müssen, dass die Intensität des Verpflichtungsgrades bei Glaube und Weltanschauung unterschiedlich sein muss. Der Glaube, die Religion verankert in der transzendentalen Kraft Sollensbefehle, deren Missachtung im Transzendenten nicht folgenlos bleibt. Solche transzendente Folgenorientierung als Inhalt von religiösen Wahrheiten kann die Weltanschauung wegen ihres Verzichts auf die Transzendenz nicht bieten. „Die Bindungskraft der Weltanschauung liegt darin begründet, dass sich derjenige, der sich ihr nicht entsprechend verhält in einen Widerspruch zu sich selbst setzt. Diese Selbstwidersprüchlichkeit kann zwar auch eine Bindungskraft enthalten; diese wird aber niemals so absolut sein, wie die Bindungskraft des Religiösen.“

- Heinrich Willms, a.a.O., S. 505 -

Insofern bedienen sich Weltanschauungen, die als Ideologien auch politischen Herrschaftsanspruch anstreben und ausüben, diesseitiger Gewaltanwendung, wenn sie zur Durchsetzung ihrer Ziele sinnfällig beschreiben, wie Renegaten zu behandeln sind. Die Durchsetzung der Wahrheit berechtigt zur Rücksicht-

Losigkeit. Die großen politischen Ideologien, die auf Weltanschauungen beruhen, wie der Nationalsozialismus und der zum Stalinismus gesteigerte Marxismus zeigen mit der eingeforderten Folgebereitschaft, dass bei der zu politischer Herrschaft drängenden Weltanschauung Doppelmitgliedschaften ebenso ausgeschlossen sind, wie bei Religionen mit auf das Weltganze bezogenem Wahrheitsanspruch.

Allerdings ist bei den Weltanschauungen sofort zu konzedieren, dass sie natürlich nicht notwendig solche problematischen Großsysteme sein müssen, sondern auch sehr viel fragmentarischer ausgerichtet sein können. Jörg Paul Müller hat zu Recht darauf hingewiesen, dass etwa der Pazifismus, die Anthroposophie oder das ökologische Weltbild die Ganzheitlichkeit religiöser Glaubenssysteme nicht erreicht.

- Jörg Paul Müller/Markus Schefer, Grundrechte in der Schweiz. Im Rahmen der Bundesverfassung, der EMRK und der UNO-Pakte, 4. Aufl. 2008, S. 257 f. -

Dieser Autor weist unter seinem rechtsvergleichend angelegten Zugriff auf das Thema allerdings auch darauf hin, dass die Übergänge zur Meinungsfreiheit fließend seien. Bei der Weltanschauung trete der individualitätsstiftende Charakter und die äußerlich wahrnehmbare Gestaltungskraft im engeren Lebensbereich in den Vordergrund; deshalb müsse auch das äußere Bekenntnis oder das weltanschauungskonforme Verhalten grundrechtlich geschützt sein, was dann aber besondere Probleme der Abgrenzung zur Meinungsfreiheit konstituiert.

- Jörg Paul Müller/Markus Schefer, wie vor -

Man wird einräumen müssen, dass die definitorischen Bemühungen um die Weltanschauung hinter der - auch nur begrenzten - Präzision hinsichtlich des Begriffs der Religion ein Stück weit zurück bleiben, weil das Transzendente als zentrale Bestimmungsgröße definitorisch nicht eingesetzt werden kann. Gleichwohl bleibt die Religion das hintergründige tertium comparationis, das die Subsumtionsbemühungen leiten muss.

III.

Der Humanistische Verband Deutschland als Weltanschauungsgemeinschaft

1. Der Humanistische Verband Bremen nach Lage der verfügbaren Dokumente

a) Daten und Organisation

Der Humanistische Verband ist als Nachfolger der Freien Humanisten bzw. der Freireligiösen Landesgemeinschaft anzusehen. Er besteht aus dem Humanistischen Verband Deutschland als Bundesverband und den verschiedenen Landesverbänden.

Der HVD ist Mitglied in der Europäischen Humanistischen Föderation (EHF) und im weltweiten Dachverband humanistischer Organisationen, der Internationalen Humanistischen und Ethischen Union (IHEU). Der Humanistische Verband Niedersachsen ist seit 1950 Körperschaft des Öffentlichen Rechts und hat 1970 einen Staatsvertrag mit dem Land Niedersachsen unterzeichnet. Der HVD Niedersachsens hat per Schulgesetz (§ 171) einen Platz im Landesschulbeirat.

Der HVD-Bremen ist inzwischen als rechtsfähiger Verein eingetragen und seit seiner Gründung 1952 Teil des HVD Niedersachsen/Bremen.

In Fürth (HVD-Nürnberg) und in Berlin (HVD-Berlin) bestehen bereits Humanistische Grundschulen und mehrere Kindertagesstätten. In Berlin bietet der HVD zudem das Schulfach „Humanistische Lebenskunde“ an.

b) Inhalte und Angebote

Der HVD versteht sich als Weltanschauungsgemeinschaft und pflegt nach eigener Darstellung die Tradition der europäischen Aufklärung sowie der atheistischen, freireligiösen, freidenkerischen und humanistischen Bewegungen des 19. und 20. Jahrhunderts und blickt auf eine über 100-jährige Geschichte zurück. Der HVD ist ein 1993 gegründeter bundesweiter Zusammenschluss unterschiedlicher Freidenkerverbände zur Interessenvertretung Konfessionsloser in Deutschland.

aa) HVD-Bremen

Der HVD-Bremen definiert sich in § 2 I seiner Satzung als humanistische Weltanschauungsgemeinschaft in der Tradition der europäischen Aufklärung, welche für die Rechte und Interessen der Konfessionslosen in Staat und Gesellschaft eintritt. Gemäß § 2 II der Satzung besteht das Selbstverständnis seiner Mitglieder in einem weltlichen, modernen praktischen Humanismus, dessen Kern es ist, dass der Mensch ein selbstbestimmtes und verantwortliches

Leben führt und einfordert, ohne sich dabei religiösen Glaubensvorstellungen zu unterwerfen.

Nach § 3 der Satzung liegt das Aufgabengebiet des HVD Bremen in der Förderung humanistischer Bildungs- und Kulturarbeit und der Verbreitung der humanistischen Weltanschauung in allen Bereichen der Gesellschaft.

bb) Humanistischer Verband Deutschland

(1) Selbstverständnis nach dem Humanistischen Selbstverständnis des HVD

Das Selbstverständnis ist keine Doktrin, keine Theorie, *keine geschlossene Weltanschauung,*

- Hervorhebung nur hier -

kein Bekenntnis, es formuliert einen gemeinsamen Rahmen, in dem unterschiedliche Lebensauffassungen agieren, die gemeinsam für einen modernen praktischen Humanismus eintreten.

Der HVD sieht sich selbst als Weltanschauungsgemeinschaft i.S.d. Grundgesetzes und als eine Kultur- und Interessenorganisation von Humanistinnen und Humanisten in Deutschland. Der HVD ist eine überparteiliche, demokratische Organisation, die Kultur- und Bildungsangebote sowie soziale Unterstützung und Beratung anbietet. Zweck ist die Förderung des Humanismus und der Humanität auf weltlicher Grundlage dessen Kern darin besteht, dass Menschen ein selbstbestimmtes und verantwortliches Leben führen und einfordern ohne sich dabei religiösen Glaubensvorstellungen zu unterwerfen. Der HVD engagiert sich in allen Bereichen des gesellschaft-

lichen und politischen Lebens, in denen weltanschauliche Fragen berührt werden und tritt dafür ein, gesellschaftliche Problemlagen umfassend politisch zu erörtern. Der HVD unterstützt in dieser Haltung zudem Menschen in allen individuellen Lebensphasen - von der Schwangerschaft, über die Kindererziehung, Jugend- und Bildungsarbeit, bis hin zur Sozialarbeit, Altenpflege und Sterbebegleitung.

Die Mitglieder des HVD treten dafür ein, die Dominanz der christlichen Kirchen zu überwinden. Dabei achten und respektieren sie alle religiösen und weltanschaulichen Orientierungen, alle anderen Welt- und Lebensauffassungen bis hin zu der Grenze, an der Menschenrechte verletzt oder missachtet werden.

Der moderne, praktische Humanismus, wie ihn die Mitglieder des HVD sehen, steht in der freigeistigen Tradition der Aufklärung sowie der atheistischen, freireligiösen, freidenkerischen, humanistischen Bewegungen des 19. und 20. Jahrhunderts. Auf vernunft- und naturorientierte Ausgangspunkte folgten agnostische, existenzialistische, marxistische, liberale, pragmatische, psychologisch bzw. psychoanalytisch begründete und skeptische Standpunkte.

- Anzumerken ist, dass das eine Vielzahl unterschiedlicher weltanschaulicher Aspekte sind, die keineswegs zu einem kohärenten Bild sich zusammenfügen, z.T. auch weltanschauungsfern sind, wie Pragmatismus, Skeptizismus zu sehen oder Psychoanalyse -

Humanistische Lebensauffassungen beruhen auf dem Vertrauen in die Fähigkeit jedes Menschen, in seinem Leben eigenständig Sinn zu erfahren - auch als Glück, Bedeutung des eigenen Handelns und Zusammengehörigkeit mit anderen.

In der individuellen Lebensführung treten Humanisten und Humanistinnen dafür ein, Verstand und Gefühl, emotionale und rationale Intelligenz zu verbinden. Leben, Gesundheit, Frieden, soziale Anerkennung, Selbstverantwortung, Solidarität und Glück werden allgemein als wertvoll anerkannt.

(2) Grundsätze (entnommen von der Homepage der HVD Niedersachsen)

1. Im Humanismus kommt die persönliche Auseinandersetzung des Einzelnen mit der Wirklichkeit zum Ausdruck. Glaubens- und Gewissensfreiheit ist für seine Entfaltung Voraussetzung.

2. Humanisten stehen auf dem Boden eines wissenschaftlichen Weltbildes, das ständig durch Forschung erweitert wird. Es bedarf zu seinem Verständnis keiner übersinnlichen Erklärung.

3. Humanisten begreifen das Leben, die Erde und das Universum mit all den dauernden Veränderungen und der ständigen Entwicklung, ohne dass sie den Ursprung und die Richtung genau kennen.

4. Humanisten sind davon überzeugt, dass das Leben des Einzelnen zeitlich begrenzt, einmalig und unwiederholbar ist.

5. Ein objektiver, auf den Menschen bezogener Sinn des Lebens ist nicht erkennbar. Es liegt an jedem Einzelnen, mit seinen eigenen Kräften und mit anderen Menschen zusammen sein Leben und den von ihm beeinflussbaren Lebenskreis sinnvoll zu gestalten.

6. Das Zusammenleben der Menschen erfordert soziale Partnerschaft und Verantwortung, die nicht auf ein "höheres Wesen" übertragen werden kann. Aus der Anerkennung der Würde jedes Menschen erwächst die Forderung nach Chancengleichheit. Aus der Verantwortung für sich selbst und für den Mitmenschen entwickelt sich die Solidarität in der Gemeinschaft.

7. Humanisten versuchen die Welt so zu gestalten, dass für alle Menschen das Leben lebenswert wird und es auch in Zukunft bleibt. Dazu gehören Persönlichkeitsbildung und Lebensgestaltung ohne Zwang, sowie die ungehinderte Entfaltung kritischer Vernunft.

8. Vernunft und Gefühle sind für Humanisten als Ausgangspunkte ihres Handelns von gleichem Wert.

9. Was gut und böse ist, ist nicht vorgegeben, sondern wird von den Menschen entschieden. Dabei orientieren sie sich an ihrem Gewissen.

10. Niemand darf anderen seine Auffassung aufzwingen. Humanisten bekennen sich zur Toleranz und sind bereit, sie gegen jede Einschränkung zu verteidigen.

11. Humanisten wollen, dass die zahlreichen, die Menschheit trennenden Konflikte, wie rassische, religiöse, wirtschaftliche und soziale Gegensätze mit friedlichen Mitteln ausgetragen werden. Sie unterstützen die Kräfte, die sich dafür einsetzen.

12. Qualität und Chancen des Lebens auf der Erde werden maßgeblich von Menschen bestimmt. Sie sind dafür verantwortlich, dass die natürlichen Lebensgrundlagen und die Artenvielfalt erhalten bleiben. Ihnen kommt deshalb die Verpflichtung zu, ihre Kräfte und Fähigkeiten in den Dienst dieser Aufgabe zu stellen.

cc) Angebote

Regionale Aufklärungs- und Bildungsarbeit: Der HVD organisiert öffentliche Angebote zur weltanschaulichen Orientierung und zur Religions- und Orientierungskritik. Einzelne Landesverbände organisieren Hilfe und Beratung bei weltanschaulichen Abhängigkeiten. Die selbständige Humanistische Akademie Berlin arbeitet an der beständigen Diskussion und Weiterentwicklung humanistischen Denkens und der Förderung des rationalen gesellschaftlichen Diskurses.

Kulturarbeit, Verbandsleben: Der HVD organisiert Ausstellungen und Lesungen, Diskussionen, Konzerte, Bildungsreisen, in denen Fragen der humanistischen Welt- und Lebensauffassung im Vordergrund stehen.

Weltliche Fest- und Feierkultur: Der HVD organisiert Jugendfeiern mit denen in Fortsetzung einer bis ins 19. Jahrhundert zurückreichende Jugend-

weihetradition der Übergang von der Kindheit zur Jugend begangen wird. Darüber hinaus werden Feiern zu anderen wichtigen Lebensanlässen (Namensfeiern, Trauer- und Gedenkfeiern, Hochzeiten) angeboten.

Kinder- und Jugendarbeit: Der HVD unterhält humanistische Kindertagesstätten. Der Jugendverband Junge HumanistInnen veranstaltet im Rahmen seiner Kinder- und Jugendarbeit u.a. Seminare, Kulturveranstaltungen, Wochenendcamps, Fortbildungen, Urlaubs- und Sprachreisen ins In- und Ausland und weitere Freizeitangebote.

Humanistische Lebenskunde: In Berlin bietet der HVD mit dem Fach Humanistische Lebenskunde eine Alternative zum Religionsunterricht. In Kooperation mit Berliner Universitäten werden in einem Ausbildungsinstitut Lebenskundelehrkräfte qualifiziert.

Gesundheits- und Sozialangebote: Lokale, landes- und bundesweite Einrichtungen und Projekte bieten humanistische Begleitung, Betreuung und Beratung. Schwerpunkt dieser praktischen Arbeitsfelder sind Bereiche, in denen weltanschauliche Fragen berührt werden, wie Beratung in Schwangerschaftskonflikten, die Selbstorganisation von Patienten, Entscheidungen, die das eigene Leben betreffen, sowie Konfliktsituationen, in denen es um die Bewältigung schwerer psychischer oder physischer Erkrankungen oder die Überwindung von Armut, Ausgrenzung und Obdachlosigkeit geht.

Sterbebeistand und Hilfe für Angehörige: Der HVD wirkt als Träger von Angeboten der Sterbebe-

gleitung, von Trauerrednern und zur Unterstützung von Hinterbliebenen bei der Bewältigung von Trauer und Einsamkeit, und unterhält in Berlin einen ambulanten Hospizdienst.

2. Würdigung

Zur Würdigung ist zu bemerken: Zunächst lässt sich gewiss feststellen, ein konstituierendes Moment für „Humanisten“ darin zu sehen ist, dass das menschliche Leben nicht von transzendentaler Kraft beherrscht wird. In der Diktion der französischen Revolution wird jede denkbare Form „jenes höheren Wesens“ in Abrede gestellt. Das ist allerdings zunächst nur eine Freisetzung des Menschen von Bindungen, an die andere Menschen glauben. Eine Orientierungskraft für Lebensführung – sei es gesamthaft oder fragmentarisch – geht von dieser Negation nicht aus. Folgerichtig kennt der Humanismus – und das schwächt seine Wahrnehmung als Weltanschauung naturgemäß – *keinen Ausschließlichkeitsanspruch*. Im Gegenteil, der Humanismus hält Glaubensfreiheit für eine Entfaltungsvoraussetzung des Humanismus (Nr. 1 der Grundsätze). Die Absage an „jenes höhere Wesen“ führt zu einem „wissenschaftlichen Weltbild“, das dann in der Tat die einzig überbleibende Alternativ zu religiös bestimmter Weltsicht ist.

Der Humanismus stärkt insoweit vor allen Dingen die Autonomie des Einzelnen. Wenn sein Leben nicht in transzendenter Hand ist, muss es notwendigerweise in seiner eigenen Hand liegen, womit ein objektiver Sinn des Lebens ausscheidet. Auch insofern liegt darin naturgemäß keine positive weltanschauliche

Orientierung und es gibt insoweit keine vorfindlichen Lehrsätze, die im Einzelnen Sicherheit geben für moralisches Entscheiden. Den Lebenskreis „sinnvoll zu gestalten“ ist jedenfalls keine ausgeprägte Weltanschauung. Würde, Chancengleichheit, Solidarität sind jedenfalls auf dem erreichten Stand der Verfassungsstaatlichkeit den allgemeinen Überzeugungen längst amalgamiert; die Förderung dieser Werte ist Pflicht der staatlich verfassten Gesellschaft.

Die fehlende Bereitschaft lebensbewältigende Regelmöglichkeiten zu geben, die für Religionen typisch ist und auch viele Weltanschauungen prägen, zeigt sich besonders deutlich, wenn die moralischen Entscheidungen über Gut und Böse als nicht vorgegeben bewertbar angesehen werden, sondern als von den Menschen zu entscheidende Gewissensfragen. Mehr als Freiheit und Selbstverantwortung (ohne Verantwortung vor Gott) wird nach den Grundsätzen und der Beschreibung des Selbstbildes nicht angeboten.

Toleranz und Friedlichkeit sind weitere Werte, die in der verfassungsgeprägten modernen westlichen Gesellschaft kaum mehr Unterscheidungskraft entfalten, weil die Bürger auf solche Rechtswerte ohnehin verpflichtet sind.

Die Evidenz, Humanisten als Weltanschauungsträger wahrzunehmen, hat gegenüber dem Ausgangspunkt am Ende des 18. und des 19. Jahrhunderts in dem Maße abgenommen, wie diese humanistischen Grundsätze im säkularen Staat dessen eigene Geschäftsgrundlage geworden sind. Die große Debatte der Aufklärung, die die Vernunft auch gegen den Glauben durchsetzen

wollte, musste mit einer mächtigen Kirche im keineswegs durchgängigen säkularen Staat geführt werden. Der Humanismus war insofern Kampfbegriff und Programmbegriff, mit dem die Freisetzung zur Vernunft gegen die „Knechtschaft“ des Religiösen begründet wurde. Der Weltanschauungscharakter des Areligiösen war insoweit evident. In dem Maße, wie der säkulare Staat dieses Fragen in die Freiheits-sphäre seiner Bürger entlassen hat, verliert der Humanismus naturgemäß seine Prägung als Kampf-begriff ohne dass deshalb die humanistischen Grund-prinzipien verschwänden. Jenseits der Transzendenz-verneinung haben sie aber kaum mehr Unterschei-dungskraft zu der ohnehin auf die Prinzipien der Würde, Toleranz und Freiheit verpflichteten Gesell-schaft.

Es ist überaus charakteristisch, dass Christine Mertesdorf, Verfasserin eines enzyklopädischen Werkes über die Weltanschauungsgemeinschaften,

- Christine Mertesdorf, Weltanschauungsgemeinschaften. Eine verfassungsrechtliche Betrachtung mit Darstellung einzelner Gemeinschaften, (Schriften zum Staatskirchenrecht 39), 2008 -

zu der Frage, weshalb der Humanistische Verband denn nun eine Weltanschauungsgemeinschaft sei, neben einem ausführlichen Referat

- a.a.O., S. 345 f. -

genau besehen nicht viel einfällt. Nach einem Lang-zitat über das wissenschaftliche Weltbild, das nun auch in der Tat die einzige Alternative zu einem religiös bestimmten Weltbild ist, hält die Ver-fasserin fest, dass der HVD von immanenten Lehran-sätzen dominiert sei. Eine Bezugnahme auf Gott er-

folge nicht. Die Wissenschaftsorientierung sei Kennzeichen einer immanenten Weltsicht und -erklärung, wie sie prägend für eine Weltanschauung seien. Das ist aber schon alles.

- Christine Mertesdorf, a.a.O., S. 355 -

Als Ergebnis bleibt nur, es gehe um eine immanente Weltsicht, die - was in der Tat gar nicht zu bezweifeln ist - in einer Organisation verbreitet werde, so dass die korporativen Voraussetzungen erfüllt seien, die mit dem Begriff der Weltanschauungsgemeinschaft verbunden seien. Folglich sei der HVD als Weltanschauungsgemeinschaft anzusehen.

Also: diffuse Immanenz mit korporativer Organisation reicht danach aus.

Aber in der Tat wird man letztlich die Negation transzendentaler Wirkkraft für die Erklärung der Welt und der Stellung des Menschen in der Welt für eine Weltanschauung halten müssen, weil in der Freisetzung des Menschen zu dieser Form der Welterkenntnis verfassungshistorisch erst Raum zu schaffen war, weil von den abendländisch religiösen Vorstellungen naturgemäß wegen ihres Ausschließlichkeitsanspruchs, der aus dem Wissen um die Wahrheit resultiert, versucht worden ist, solche Abweichungen von der Wahrheit zu unterdrücken. Reflex dieser verfassungshistorischen Konfliktlage ist der verfassungsrechtliche Äquivalenzschutz für das Religiöse wie für das Weltanschauliche.

Entsprechend seiner auf Freiheit begründeten und zur Freiheit erziehenden Grundhaltung, die gewissermaßen zwingend mit dem Rückverweis des Menschen auf sich selbst ohne transzendente

„höhere Absicherung“ verbunden ist, führt aber zu einer nur *geringen Prägekraft des Humanismus*, was vorgegebene Lehrsätze aus einer Weltanschauung betrifft. Es kann kein Ausschließlichkeitsanspruch erhoben werden, neben der Weltanschauung bleibt die Glaubensfreiheit erhalten. Es scheint kein Kanon von Regeln auf, wie er für Religionen typisch ist. Der Wahrheitsanspruch, der erhoben wird, ist negativer Art: Es gibt „jenes höchste Wesen“ eben nicht. Die Kontingenz der Welt wird eben nicht metaphysisch erklärt.

Damit gehören Humanisten einer Weltanschauungsgemeinschaft an. Die weiteren Begriffsmerkmale, wie Organisation und ein Mindestmaß an „kultischen“ Handlungen, können hier vernachlässigt werden. Verglichen mit den Religionen und deren Prägekraft für den Menschen ist diese bei dem humanistischen Verband allerdings nur gering. Wegen der Rückweisung des Menschen auf sich selbst kann der Verband eher Lebenshilfe bieten als dogmatisch aus Lehrsätzen der Weltanschauungsgemeinschaft normativ zu binden.

In der Judikatur und Staatpraxis wird der humanistische Verband deshalb zu Recht als Weltanschauungsgemeinschaft angesehen,

- OVG Berlin, v. 08.11.1995 - 7 B 34.93 -; VG Berlin, v. 03.06.1999 - 27 A 179/98 - NVwZ-RR 2000, 606 (607); OVG Berlin, v. 06.06.2000 - 5 N 35/99 - NVwZ-RR 2000, 604; BFH, v. 23.09.1999 - XI R 66-98 -; VG Potsdam, v. 22.08.2003 - 12 K 2130/01 -; BVerfG, v. 19.09.2003 - 1 BvR 1557/03 -; VfG

Bbg., v. 15.12.2005 - 287/03 - NVwZ 2006,
1052 -

weil es für diese Entscheidung auf die Prägekraft der Weltanschauung nicht ankommt.

IV.

Vorrang der staatlichen Grundschule und Weltanschauungsschule

Wie oben bereits herausgearbeitet worden ist, gilt für die Privatschulfreiheit eine restriktive Sicht, wenn es darum geht, eine Grundschule einzurichten (Art. 7 Abs. 5 GG). Die Staatsschule beansprucht hier Vorrang. Dieser Vorrang muss nach Art. 7 Abs. 5 GG weichen, wenn es um eine Schule geht, die in ihrem Unterricht durch ein Bekenntnis oder eine Weltanschauung geprägt ist.

- BVerwG, 19.02.1992 - 6 C 3.91 - BVerwGE 89,
368 -

Eigentlich sedes materiae für die Zulassungsfrage ist deshalb nicht die hier zunächst im Mittelpunkt stehende Frage, ob der Humanistische Verband eine Weltanschauungsgemeinschaft ist. Es geht vielmehr um das Schulkonzept, ob dieses durch die Weltanschauung hinreichend geprägt ist, so dass der Vorrang der staatlichen Volksschule zurücktreten muss. Vergleichbar dem besonderen pädagogischen Interesse der ersten Alternative des Art. 7 Abs. 5, das den Schulbetrieb prägen muss, muss es jetzt eine weltanschauliche Prägung geben, die das Schulkonzept durchwirkt.

Ob dies so ist, ist in erster Linie eine *Anfrage schulfachlicher Art*. Dabei ist das konstituierende Moment des Areligiösen, das zur Bejahung der Welt-

anschauungsgemeinschaft im Schwerpunkt führt, nicht geeignet auch schon die Prägung des Schulbetriebs zu begründen, weil auch die Staatsschule nicht religiös geprägt unterrichtet, wie das Bremische Schulgesetz bei der Formulierung der Bildungs- und Erziehungsziele in § 5 erkennen lässt. In der Normenhierarchie eine Stufe höher lässt auch Art. 26 der Landesverfassung erkennen, dass der Staat sich religiöser Bindungen im Unterricht strikt enthält. Die Prägekraft müsste sich insoweit aus dem weltanschaulich geprägten pädagogischen Konzept ergeben. Das Bundesverwaltungsgericht hat insofern in seiner Leitentscheidung im 89. Band im Leitsatz festgehalten:

„Eine Schule wird von einer Weltanschauung geprägt, wenn deren ganzheitliches Gedankensystem für die Gestaltung von Erziehung und Unterricht in den verschiedenen Fächern nicht nur methodisch, sondern auch inhaltlich – bei der Behandlung der jeweils berührten Sinn- und Wertfragen – grundlegend ist und wenn Elternschaft, Schüler und Lehrer – abgesehen von offenzulegenden Ausnahmen – eine gemeinsame weltanschauliche Überzeugung haben oder annehmen wollen; dies muss durch ein Minimum an Organisationsgrad der Weltanschauungsgemeinschaft gewährleistet sein.“

- BVerwG, a.a.O., Ls. 3 -

Es muss nach dem Bundesverwaltungsgericht der Erziehung in der Schule insgesamt eine weltanschauliche Basis verliehen werden. Das Gericht fügt dem dann noch an:

„Von einem Prägen in diesem Sinne kann allerdings nur die Rede sein, wenn die Weltanschauung für die Gestaltung von Erziehung und Unterricht

in den verschiedenen Unterrichtsfächern nicht nur methodisch, sondern bei der Behandlung der jeweils berührten Sinn- und Wertfragen auch inhaltlich grundlegend ist.“

1. Prägung im Schulkonzept der „Humanistischen Schule Bremen

Das Problem der humanistischen Pädagogik wie es im Schulkonzept (S. 9 - 11) dargelegt ist, kämpft nach meinem Dafürhalten mit der Schwierigkeit eine Prägung darzulegen, weil die meisten der humanistischen Grundüberzeugungen mit den normativen und ethischen Grundlagen einer von westlicher Verfassungsstaatlichkeit stark geformten Gesellschaft übereinstimmen. Das zeigt die folgende Zuordnung der Inhalte humanistischer Pädagogik zu den Zielnormen des staatlichen Schulrechts.

a) Humanistische Pädagogik und staatliche Erziehungsziele

- „Weltlichen Humanismus kennen lernen“: bei den Fragen des Lebens setzt die Humanistische Schule auf Erfahrung, Vernunft und Aufklärung, jedoch unter Achtung der Glaubens- und Gewissensfreiheit aller Menschen; das Verständnis von Kulturen und Religionen ist ein wichtiges Lernfeld - so auch Art. 26 Nr.1 LVerf und § 5 II Nr.7 und 8 SchulG;
- „Die Würde des Menschen ist unantastbar - auch in der Schule“. Die Humanistische Schule tritt ein für Recht auf Unantastbarkeit der persönlichen Identität und Recht auf freie Entfaltung

der Persönlichkeit und selbstbestimmtes und verantwortungsvolles Leben - so auch Art. 26 Nr. 1 LVerf, § 5 III Nr. 3, 9 SchulG;

- „Selbstbestimmung lernen - Verantwortung übernehmen“. Die Kinder sollen dort lernen, Verantwortung für sich, ihr Handeln und Unterlassen und ihren Lernweg zu übernehmen. Indem sie erfahren, dass ihr Handeln etwas bewirkt, sollen sie ihre Verantwortlichkeit erkennen - so auch § 5 II Nr. 1, III Nr. 4 SchulG;
- „Demokratisch handeln“ - Die Kinder nehmen an den demokratischen Entscheidungsprozessen in der Schule teil, dadurch erfahren sie Möglichkeiten und Grenzen ihrer eigenen Wirksamkeit und erlernen Strategien zur Kompromissfindung;
- „Vielfalt ist mehr - Toleranz entwickeln“: Die Schule will eine Atmosphäre der Vielfalt und Offenheit, in der die Verschiedenheit der Menschen, ihre Lebenswelten und Lebensziele anerkannt und respektiert werden, schaffen. Sie sehen das als die Grundlage für Toleranz - Humanisten begreifen die Andersartigkeit als Bereicherung - so auch Art. 26 Nr. 1 LVerf, § 5 II Nr. 7, 8, III Nr. 7 SchulG;
- „Wissen und Erkenntnis reflektieren“ - Bedeutsam ist nicht nur der Erwerb, sondern vor allem der Umgang mit Wissen - Kinder sollen die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ethisch reflektieren können. Die Bedeutung des Gelernten für das eigene Leben und für die Entwicklung

globaler Verantwortlichkeit steht im Vordergrund so auch § 5 III Nr. 1 und 9 SchulG;

- „Dem Leben Sinn geben“: Unterstützen Kinder bei der Suche nach Sinn und Orientierung im Leben auf der Grundlage humanistischer Weltanschauung
- „Menschenrechte anerkennen - solidarisch handeln“: Menschenrechte kennenlernen ist Wissens- und Wertevermittlung zugleich; die Kinder sollen dort gleich geltende Rechte für sich und andere kennen lernen. In Kenntnis und Auseinandersetzung mit den Menschenrechten können sie sich selbst und andere Menschen in seiner Autonomie und Unantastbarkeit anerkennen und würdigen - dies ist vergleichbar mit § 5 I SchulG;

Die Übersicht zeigt, dass nach meinem Dafürhalten insoweit von einer prägenden Kraft der Weltanschauung nicht gesprochen werden kann. Die humanistischen Auffassungen sind so sehr mit den Grundauffassungen dieser Gesellschaft übereinstimmend, dass gegenüber der Staatsschule prägende Kraft so nicht erreichbar ist.

Das könnte bei den im Folgenden beschriebenen Besonderheiten des Schulkonzepts möglicherweise anders zu beurteilen sein.

b) Besonderheiten des Schulkonzepts

- Eine profilbildende Besonderheit der humanistischen Schule ist das philosophische Gespräch mit den Kindern, das Nachdenken und der Austausch über existenzielle Fragen des Lebens und die

Suche nach dem Sinn. Die Humanistische Schule versteht Bildung als einen Prozess, der Körper, Intellekt, Gefühl und alle Sinne einschließt und der durch geeignete Rahmenbedingungen unterstützt werden muss (S. 13). Philosophieren ist eingebettet in den gesamten Tagesablauf, wird aber besonders gefördert durch den hohen Wert, den die Schule auf Gespräche und Debatten, legt (S. 26).

- Humanistische Werte können nicht einfach nur gelehrt und auswendig gelernt werden, sie müssen vorgelebt, angewandt, erfahren werden, genauso wie die Menschenrechte für jeden einzelnen Menschen erst wirklich bedeutsam werden, wenn sie nicht nur auf dem Papier stehen, sondern einforderbar sind und durchgesetzt werden (S. 14).
- Das Kind steht im Mittelpunkt. Jedes Kind hat seine eigenen individuellen Lebens-, Entwicklungs- und Lernbedürfnisse, Schwächen und Stärken - davon ausgehend unterstützt die humanistische Schule jedes Kind darin, seinen Lernweg aktiv und selbstbestimmt zu gestalten (S. 14 ff.).
- Mathematik: Lernen aus dem Blickwinkel des Schülers - der Lehrer wird zum Lernberater, zur helfenden Hand, damit der Schüler sein Wissen und seine Fähigkeiten ausbauen kann. Lernen ist also kein passives Aufnehmen und Abspeichern von Informationen, sondern ein aktiver, individueller, selbstgesteuerter Prozess der Wissenskonstruktion, der je nach Vorkenntnissen und -er-

fahrungen sehr unterschiedlich ausfallen kann (S. 17).

- Durch Selbsttätigkeit zur Selbstständigkeit: Ausgangspunkt des selbstbestimmten Lernens sind die aktuellen Interessen und Lernbedürfnisse des Kindes. Das Kind entscheidet selbst, was und wie es lernen möchte. Es entscheidet selbst über seinen Lernweg und beschreitet ihn dann. Es probiert, experimentiert, beobachtet, greift auf vorhandenes Wissen zurück oder fragt die Erwachsenen bis es die Antwort auf seine Frage gefunden hat (S. 18).

- Demokratie lernen: Humanisten treten für ein demokratisches Zusammenleben ein, in der Schule soll Demokratie erlernt werden. Notwendig dafür sind Möglichkeiten der Mitbestimmung und Mitgestaltung des Schulalltags durch die Schüler - demokratisches Handeln und Verantwortung tragen lernen (S. 21).

- Lern- und Arbeitsformen: Die Humanistische Schule arbeitet mit offener Zeitstruktur, da der Lernansatzpunkt dort ist, wo das Kind gerade mit seinen Interessen und Fähigkeiten steht, nicht ein vom Lehrer festgelegter Lehrplan. Es findet Gesamtunterricht statt, d.h. Projektarbeit, statt Aufteilung des Stoffes in einzelne Fächer - Aufgabe der Schule ist es, möglichst vielfältige Lernanlässe zu bieten, die Kinder haben dann die Möglichkeit zu entscheiden, was sie wie und wann lernen wollen (S. 22).

- Die Einzigartigkeit des Kindes stellt für die Humanisten einen besonderen Wert dar, der gestützt und gestärkt werden soll. Die Individualität spiegelt sich auch in ihren jeweils eigenen Lernzugängen und Lernmethoden wieder (S.23).
- Altersgemischtes Lernen - Die Schule fördert Lernen durch Abschauen und Nachahmen; Wiederholung, Strukturierung, Reflexion bei den älteren Kindern. Dadurch werden auch soziale Fähigkeiten wie Rücksichtnahme, Toleranz und Hilfsbereitschaft gelernt (S. 24).
- Informelles Lernen anzuerkennen und zu ermöglichen ist ein Ziel der Humanistischen Schule (S. 25).
- Freiarbeit ist als grundlegende Lern- und Arbeitsform an der Humanistischen Schule, sie bietet den Kindern die besten Möglichkeiten, sich ihren eigenen Lernweg zu suchen. Das bezieht sich auf die verschiedenen Lerntypen der Kinder, auf ihre individuelle Geschwindigkeit beim Lernen, auf ihren aktuellen Wissensstand, ihre Interessen, Bedürfnisse, bevorzugte Methoden. Die Kinder bestimmen ihr Lerntempo selbst (S. 26/27).
- Lernentwicklungsberichte: An der Humanistischen Schule wird Lernen als ganzheitlicher, sehr individueller Prozess verstanden, deshalb werden Lernergebnisse nicht benotet - die individuellen Lernfortschritte werden von Lehrern, Eltern und Kindern gemeinsam dokumentiert. Konsequenz des individualistischen Ansatzes der Humanistischen

- Schule ist, keine Noten zu geben, denn der Vergleich zum Klassendurchschnitt ist unerheblich - nicht Standardisierung und starres Vergleichen mit einem, imaginären Maßstab sind das Ziel, sondern eine möglichst weitgehende Berücksichtigung der individuellen Kompetenzen, Fähigkeiten, Stärken und Schwächen des Einzelnen (S. 28/29).
- Humanistische Werte: Diese werden durch Vorbild der Erwachsenen, durch Gesprächsmöglichkeiten, anhand von Anlässen, Erfahrungen, Gefühlen vermittelt. Kinder werden ermuntert, über sich selbst und die Welt nachzudenken und Standpunkte aus nicht-religiöser, humanistischer Sicht zu entwickeln. Ziel ist es, den Schülern die - reflektierte - Möglichkeit zu geben, eigene Weltanschauungen zu entwickeln, - dabei auch Gedanken und Grundsätze anderer Religionen kennen lernen. Vor allem das Individuum und Menschenrechtserziehung, Verantwortung der Menschen für Natur und Gesellschaft, Weltdeutung und Menschenbilder, interkulturelle Bildung sollen im Mittelpunkt stehen (Wissen über Land und Leute)(S.29).
 - Es soll flexible Anfangs- und Schlusszeiten für Kinder mit verschiedenem Biorhythmus geben sowie eine Kernzeit von 10.30-13.00 Uhr plus einen weiteren Block pro Tag (S. 37).
 - An der Humanistischen Schule soll eine ausgeprägte weltliche Fest- und Feierkultur stattfinden (S. 41).

Es entzieht sich meiner nicht schulfachlich geprägten Kompetenz, darüber zu entscheiden, ob diese Besonderheiten im Verhältnis zur Staatsschule solche sind und ob sie eine Prägekraft entfalten, die es erlauben den Vorrang der staatlichen Volksschule zu verdrängen. Insbesondere ist mir auch nicht klar, ob das, was hier an Besonderheit beschrieben wird, nicht eigentlich der 1. Alternative des Art. 7 Abs. 5 GG zuzuordnen ist, weil es möglicherweise alternative schulpädagogische Ansätze sind, diese sich aber nicht als Ausprägung der Weltanschauung - Stichwort: deren geringe Prägekraft - darstellen. Hier könnte die Antragstellerin auch noch - aus meiner Sicht - gebeten werden, dies genauer zu begründen. Ich nenne als Stichworte etwa „Altersgemischtes Lernen“, „Einzigartigkeit des Kindes“, „Lern- und Arbeitsformen“, „Informelles Lernen“, „Flexible Anfangs- und Schlusszeiten“. Ist das spezifisch „Humanistisch“? Die Frage der Prägung muss der Verfassungsjurist in die Hand der Fachbehörde zurücklegen. Der Vergleich des pädagogischen Lehrkonzepts der Grundschule mit den hier als Besonderheiten behaupteten Merkmalen ergibt im Wertenden Entscheidens, ob eine hinreichende *weltanschauliche* Prägung

- nicht eine sonderpädagogische (Art. 7 Abs. 5 1. Alt. GG - anzunehmen.

Bonn, am 26. November 2009

Prof. Dr. Wolfgang Löwer

A. Aufgabenstellung.....	2
B. Sachverhalt	3
C. Gedankengang	4
D. Weltanschauung und Schulträgerschaft.....	6
I. Normatives Gerüst für die Privatschulträgerschaft einer Grundschule.....	6
II. Probleme der Tatbestandsstruktur des Art. 4 GG.....	10
1. Art. 4 Abs. 1, 2 GG als einheitlicher Grundrechtstatbestand (Schutzbereich)	10
2. Die definitorische Erfassung des Schutzbereichs der Weltanschauung	14
b) Der begrenzt hilfreiche Ausweg über das Selbstverständnis.	15
3. Definitionselemente der Weltanschauung.....	18
III. Der Humanistische Verband Deutschland als Weltanschauungsgemeinschaft	23
1. Der Humanistische Verband Bremen nach Lage der verfügbaren Dokumente	23
a) Daten und Organisation.....	23
b) Inhalte und Angebote.....	24
aa) HVD-Bremen.....	24
bb) Humanistischer Verband Deutschland.....	25
cc) Angebote.....	29
2. Würdigung.....	31
IV. Vorrang der staatlichen Grundschule und Weltanschauungsschule.....	36
1. Prägung im Schulkonzept der „Humanistischen Schule Bremen.....	38
a) Humanistische Pädagogik und staatliche Erziehungsziele.....	38
b) Besonderheiten des Schulkonzepts.....	40